



Bundesbeschluss

Entwurf

über die Genehmigung der Zusatzvereinbarung über die Beteiligung der Schweiz am Fonds für die innere Sicherheit und des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. September 2017²,

beschliesst:

Art. 1

¹ Es werden genehmigt:

- a. die Vereinbarung vom ...³ zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln im Zusammenhang mit dem Instrument für die finanzielle Unterstützung für Aussengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014–2020;
- b. der Notenaustausch vom 19. September 2017⁴ zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen zur Durchführung des Fonds für die innere Sicherheit (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands).

² Der Bundesrat wird ermächtigt:

- a. die Vereinbarung nach Absatz 1 Buchstabe a zu ratifizieren;
- b. die Europäische Union nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens vom 26. Oktober 2004⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossen-

¹ SR 101

² BBl 2017 6381

³ SR ...; BBl 2016 5125

⁴ SR ...; BBl 2017 6421

⁵ SR 0.362.31

schaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf den Notenaustausch nach Absatz 1 Buchstabe b zu informieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV).